

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 18.

Dienstag, den 4. März

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung das Ausfällen der Chaussee-Bäume betr.)

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, Vorkehr zu treffen, daß die Chaussee-Bäume dergestalt ausgeästet werden, damit der für die Fußgänger und Fahrenden beschwerliche Ueberhang auf die Chaussee gehörig beseitigt wird.

Zugleich ist in Absicht auf die Ergänzung des Baumsatzes an den Straßen darauf zu halten, daß die Bäume in der Entfernung von 36 Schuh von einander, und 10 Schuh von dem äußersten Grabenrand gesetzt werden, widrigenfalls solche auf Kosten des Eigentümers würden zurückgesetzt werden. Wegmeister Börrich bez. der Oberamts-Wegmeister sind beauftragt worden, über die Befolgung zu wachen und binnen 3 Wochen Bericht hieher zu erstatten.

Den 1. März 1851.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Ortsvorsteher wegen Erhaltung der Staats- und Vicinalstraßen.)

Da der Zeitpunkt eingetreten ist, zu welchem die Chaussee-Gräben ausgeschlagen und die Dohlen gereinigt werden sollen, so erhalten die Gemeinde-Behörden die Weisung, dafür zu sorgen, daß die den Gemeinden nach §. 4. lit. c. und d. und §. 6. 9. und §. 10. der Weg-Ordnung von 1808 vorgezeichneten Obliegenheiten zur Ausführung gebracht werden.

Den 28. Februar 1851.

Königl. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 20. Februar 1851.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

liquidirt wird in der Gant-
sache des

auf dem Rathhaus

zu

am

Jg. Gottlieb Pfund, Weingärt-
ners in Beinstein.

Beinstein.

Freitag den 7. Merz
Morgens 9 Uhr.

Johann Georg Reichle, Fr. S.
Weingärtners in Endersbach.

Endersbach.

Donnerstag den 6. Merz
Mittags 2 Uhr

† Matthäus Ehmer, gew.
Weingärtners v. Hahnweiler.

Hahnweiler.

Samstag den 8. Merz
Morgens 8 Uhr.

Melchior Häb, Schmid in
Schwaifheim.

Schwaifheim.

Montag den 10. Merz
Morgens 8 Uhr.

Gottlieb Häberle, Weingärt-
ner v. Beinstein.

Beinstein.

Donnerstag den 20. Merz
Morgens 9 Uhr.

Jak. Mergenthaler, Wittels
S. von Hohenacker.

Hohenacker.

Freitag den 21. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Johs. Herrmann, Stein-
bauer in Nettersburg.

Nettersburg.

Samstag den 22. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Christoph Friedrich Benz,
Hafner in Winnenden.

Winnenden.

Montag den 24. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Christian Pfisterer, Kübler
in Winnenden.

Winnenden.

Montag den 24. Merz
Mittags 2 Uhr.

Kosine geb. Bäcker, Ehefrau
des Schreiners Fried. Kaiser
in Hochberg.

Hochberg.

Mittwoch den 26. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Michael Stahl, Tagelöhner
in Hochberg.

Hochberg.

Mittwoch den 26. Merz.
Nachm. 2 Uhr.

Michael Schäfer, Schuhma-
cher in Breuningsweiler.

Breuningsweiler.

Freitag den 28. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Matthäus Böhringer, Wein-
gärtner in Waiblingen.

Waiblingen.

Samstag den 29. Merz
Vorm. 9 Uhr.

Stetten im Remsthal.

(Brennholz = Verkauf.)

Aus dem diesseitigen Holzschlage Schreier
bei Schanbach werden am

Freitag den 7ten d. Mts. von Morgens 9
Uhr an nachstehende Holzsortimente gegen
baare Bezahlung auf dem Plage im öffentli-
chen Aufstreich verkauft werden, und zwar
15 $\frac{1}{2}$ Klafter buchenes, 1 $\frac{1}{4}$ Klafter birkenes,
1 $\frac{1}{4}$ Klafter eichenes und 2 $\frac{1}{4}$ Klafter erle-
nes Brennholz, 1525 buchene und 325 ge-
mischte Wellen.

Bei ungünstiger Witterung findet die
Verhandlung im Hirschwirthshause zu Schan-
bach statt.

Stetten den 1. März 1851.

K. Hofameralamt.

Endersbach. (Saatsfrüchten.)

Unterzeichneter hat zu verkaufen:

Rigaer-Keinisaamen, Original
Kammshatkahaber, sehr früh und ergiebig.
Aldinger, zum Köhler.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat für eine ordentliche Fa-
milie ein schönes Logis zu vermieten, im
Kaufmann Jäger'schen Hause.

F. Kayser, Conditor.

Waiblingen.

Aus der Ebs-Masse der verstorbenen Wittve
des Jakob Merz, bin ich beauftragt zu ver-
kaufen, 2 $\frac{1}{2}$ Bril. Aker im Ameisenbühl, und
1 $\frac{1}{2}$ Bril im Sackträger.

Johs Pfander, Kupferschmidt.

Waiblingen.

Die Erben der verstorbenen Jakob Curr-
lin's Wittve haben noch zu verkaufen:

$\frac{1}{8}$ Morgen 34,1^o in den Frohäckern, ne-
ben Carl Bahler.

Einwaige Kaufsliebhaber können täglich im
Waldhorn einen Kauf abschließen.

Waiblingen

Bei Unterzeichnetem ist auf Georgii eine
Wohnung zu vermieten, und kann nach Ver-
langen aller erforderliche Platz dazu gegeben
werden.

Dypenländer,
zum Schwanen.

Waiblingen. (Geld = Gesuch.)

Gegen gut 2fache Güter-Versicherung werden
auf Georgi 400 fl. aufzunehmen gesucht.
Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Waiblingen.

Meine obere Wohnung habe ich auf Georgi
zu vermieten.

Friedrich Merz, auf dem Graben.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangel. Landeskirche.

(Fortsetzung.)

§. 29.

Die christliche Armen- und Krankenpflege, welche dem Pfarrgemeinderathe und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diaconen, Armenpflegern) obliegt, ist nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen; eine Sorge, welche mit den evangelischen Mitteln der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes ebenso der Verarmung, wie dem sündlichen Versinken der Verarmten entgegen wirkt.

In dieser Pflege wird es unter Umständen zweckmäßig und wünschenswerth seyn, daß die Armenpfleger des Pfarrgemeinderaths andere, zumal jüngere Gemeindegengenossen von lebendigem Glauben und vorwurfsfreien Sitten als Gehilfen beiziehen, welche in vorkommenden Fällen zu den Versammlungen des Pfarrgemeinderaths eingeladen werden mögen.

So weit es sich bei der kirchlichen Armenpflege um leibliche Unterstützung handelt, und so weit zu dieser die etwaigen freiwilligen Beiträge, welche dem Pfarrgemeinderathe zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, wird derselbe, so lange ihm eigene Mittel nicht zu Gebote stehen (§. 30.), sich an den Stiftungsrath wenden.

Auch wird der Pfarrgemeinderath sich in's Einvernehmen mit den etwa bestehenden freien Vereinen christlicher Wohlthätigkeit setzen, sie möglichst unterstützen und unter Umständen ihre Hilfe in Anspruch nehmen.

§. 30.

Bis zu definitiver anderweitiger Festsetzung bleiben die örtlichen Stiftungen, die reinkirchlichen wie die gemischten, nach den Bestimmungen des Verwaltungsbedikts unter der Obhut und Bewaltung des Stiftungsraths oder seines Ausschusses, des Kirchenkonvents, und unter Aufsicht der denselben vorgesetzten Behörden. Es ist jedoch besondere Obiegenheit des Ortsgeistlichen, bei der Verwaltung der Stiftungen die kirchlichen Ansprüche und Bedürfnisse zu wahren und geltend zu machen.

§. 31.

In Beziehung auf die Schule hat der Pfarr-

Gemeinderath an die Ortschulbehörde dasjenige zu bringen, was er zur Wahrung des kirchlichen Interesses für angemessen hält, und nöthigenfalls die Verwendung der kirchlichen Oberbehörde nachzusuchen.

§. 32.

Vor der Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes in der Pfarrgemeinde muß jedesmal der Pfarrgemeinderath mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandenseyn besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Aeußerung der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden.

Desgleichen liegt es dem Stiftungsrath ob, vor der ihm zustehenden Besetzung von Stellen niederer Kirchendiener die gutachtliche Aeußerung des Pfarrgemeinderaths über dieselbe zu erheben.

§. 33.

Der Pfarrgemeinderath kann Gesuche, welche allgemeine Interessen der evangelischen Kirche betreffen, an die kirchliche Oberbehörde richten, und wird auf Befragen Seitens dieser Behörde oder des Dekanatsamts über solche Gegenstände sein Gutachten abgeben.

§. 34.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der gesetzliche Wirkungskreis der Kirchenkonvente in ihrer Eigenschaft als Simon-, Kirchen- und Schul-Polizeibehörden, und als Ausschüsse der Stiftungsräthe (§. 132 des Verwaltungsbedikts) nicht verändert. Dieselben haben daher auch in kirchlichen Angelegenheiten (Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenconvente vom 29. Oktober 1824, §§. 11–17) in allen denjenigen Fällen nach Maafgabe der bestehenden Vorschriften thätig zu seyn, in welchen eine Einschreitung der Polizei- und Strafgewalt (ebendasselbst §§. 23–28) erforderlich ist.

Im Uebrigen geht die Leitung und Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden, vorerst mit Ausnahme der Vermögensangelegenheiten derselben (§§. 2 und 30) an die Pfarrgemeinderäthe in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung über.

Wir versehen uns zu den Kirchenkonventen wie zu den Kirchenältesten, daß beide mit Eifer und in gutem Einvernehmen für Zucht, Ordnung und Förderung christlicher Gesinnung in den Gemeinden wirken und darauf Bedacht nehmen werden, die wohlthätigen Erfolge zu

erreichen, welche Wir durch gegenwärtige Verordnung bezwecken.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 25. Janr. 1851.

W i l h e l m

Auf Befehl des Königs:
der Cabinets Director:

Mauler.

Der Chef des Departements
des Kirchen und Schulwesens:
Wächter.

E d l e s S t r e b e n .

Wenn man an etwas Liebes denkt,
Dann wird der Geist zu Gott gelenkt,
Dann wird's in ihm so licht;
Und wenn man etwas Gutes thut,
Dann ist das Herz so wohlgemuth,
Voll Glaubenszuversicht.

Das Rechte ist der Lebensstrom,
Das Rechte ist der wahre Dom,
Da betet man so gern.

Das Edle ist die sich're Bahn,
Da schreitet rüstig man voran
Und schauet Gott, den Herrn.

Das Wahre ist der Lebensbaum,
Das Gute ist der schönste Traum
In dieser Erdennacht.

Und lebt man fort in diesem Sinn,
Dann wird mit himmlischem Gewinn
Der Erdelauf vollbracht.

Dann schließt sich auf das Himmelschor,
Die Engel treten dann hervor,
Wie Sterne, glanzerbellt.
Und was in uns verborgen war,
Wird dann auch, gleich den Engeln, klar,
Und ihnen zugesellt.

C h a r a d e .

Mein Erstes und mein Zweites sagen
Den Namen eines guten Königs dir;
Den, ach! sein Volk in blut'gen Tagen
Einst mordete mit Blutbegier.
Mein Drittes, das mit Stolz auf wachem
Felsen thront,

Siehst du oft nachgeahmt von Künstlerhand.
Mein Ganzes, das, wenn Flora's Reich
erfand

Ein deutscher Fürst sehr gern bewohnte,
Liegt schön, in einem schönen deutschen Land.

Auflösung der Charade in No. 12.
W a t e r l a n d .

Waiblingen

Naturalien-Preise den 1. März 1851.

| Fruchtgattungen. | höchst. | mittl. | niedr. |
|----------------------|---------|---------|--------|
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. — |
| Kernen, p. Scheffel. | — — | — — | — — |
| Dinkel | — — | — — | — — |
| Haber | 4 — | 3 54 | 3 48 |
| Gerste | 7 20 | — — | 7 14 |
| Roggen | — — | — — | — — |
| Waizen, p. Simri. | 1 20 | 1 16 | 1 12 |
| Erbfen | 1 20 | — — | 1 16 |
| Linfen | 1 32 | — — | 1 20 |
| Welschkorn | — 56 | — 52 | — 50 |
| Akerbohnen | — 48 | — 46 | — 44 |
| Wicken | — 42 | — 36 | — 34 |

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 27. Februar 1851.

| Fruchtgattungen | höchst. | mittl. | niedrft. |
|--------------------|---------|---------|----------|
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
| Kernen, p Scheffl. | 10 56 | 10 24 | 10 — |
| Dinkel, | 5 — | 4 43 | 4 15 |
| Dinkel, | — — | — — | — — |
| Haber, | 3 54 | 3 41 | 3 30 |
| Roggen, | 8 48 | 8 — | 7 12 |
| Gerste, | 7 28 | 6 56 | 6 24 |
| Waizen, p Simri | 1 30 | 1 20 | 1 12 |
| Einforn | — — | — — | — — |
| Gemischtes, " " | 1 6 | 1 4 | 1 — |
| Erbfen | 1 12 | — — | — — |
| Linfen, | 1 8 | — — | — — |
| Wicken, " " | — 42 | — 40 | — 36 |
| Welschkorn, | 1 12 | 1 6 | 1 — |
| Welschkorn, | — — | — — | — — |
| Akerbohnen, " " | — 52 | — 48 | — 45 |

Waiblingen. (Offene Stelle.)

Für einen Landbeamten, welcher zugleich Besitzer einer bedeutenden Oekonomie ist, wird eine Haushälterin gesucht, welche neben Religiösität und Bildung solche Haus- und landwirthschaftliche Kenntnisse besitzt, daß ihr mit Ruhe die Aufsicht über die Diensthoren sowohl als die landwirthschaftliche Betriebs-Anweisung überlassen werden kann. Gefällige Anträge übernimmt das Commissions Bureau von J. C. Pfeleiderer.